

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Anhang und Erklärung der im Anno 1685 publicirten Neumärckischen Bauer= Gesinde= Hirten= und Schäfer=Ordnung**

**Friedrich Wilhelm <Brandenburg, Kurfürst>**

**Cüstrin, 1687**

Diesem nach setzen und ordnen Wir:

[urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11788](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11788)

klären// zum theil auch in einigen Puncten zu verändern / damit allen besorglichen Irrungen in der Zeit abgeholfen / und der Widersetzlichkeit vorgemelter Leute ein gewisses Ziel gesetzt werden möge.

**Diesem nach setzen und ordnen Wir:**

I.

**N**achdem in dem ersten Titul s. 1. verfügt worden / welcher gestalt eines Pauern oder Cosäten Sohn oder Tochter / besage des Landes Recessus de Anno 1653 mit Vorbewußt und Einwilligung eines jeden Ortes Obrigkeit ein ander vitæ genus honestum erwählen können / daß dieses an denen Orten / da die Leibeigenschaft eingeführet ist / denen Leibeigenen keinen Anlaß oder Behelff zu Erwehlung einer andern Gelegenheit oder Lebens-*Art* / es sey Studiren / Handwerck oder andere Handthierung an die Hand geben / sondern denen Herrschafften das Recht der Leibeigenschaft / wie sonst in andern Fällen / also auch sonderlich bey diesem Puncte ungekräncket verbleiben sol.

2.

Ist in dem vorangezogenen ersten s. Tit. 1. unter andern enthalten / daß der Unterthanen Kinder / welche die Eltern zu ihren selbsteigenen Diensten nicht bedürffen / und die bey andern umb Lohn dienen wollen / zuforderst ihrer Herrschafft ihren Dienst anbieten sollen / *re.*

Hier.

Hieraus haben einige Unterthanen erzwingen wollen / daß wann sie gleich 3. 4. 5. oder mehr Kinder hätten / welche zur Arbeit tüchtig / ob sie gleich ihnen allesamt zur Arbeit nicht nöhtig seyn / sie dennoch alle Kinder unter dem Vorwande / als ob ihnen nicht gefiele zu dienen / bey sich behalten / und nach ihrem Gutdüncken gebrauchen könnten / Nachdem Wir aber wahrgenommen / daß hierdurch dem Müßiggange und vieler andern Ungelegenheit ein freyer Gang geöffnet werde / Als haben Wir dienlich gefunden / denen Eltern eine gewisse Zahl der Kinder / die sie vor sich behalten und in ihren Diensten gebrauchen mögen / fürzuschreiben:

Setzen demnach hiermit nach gnugsamer Erwegung des allgemeinen Zustandes der Neumärckischen Grentzer und des Landes Sterneberg / daß ein jeder Unterthan / er sey Pauer / Cossate oder Fischer / auffß höchste mit zweyen Kindern / nemlich einem Knechte und einer Magd sich wol behelffen / und also die übrige Kinder der Landes-Ordnung gemess / ihrer Obrigkeit für allen andern / umb den gebührenden Lohn zu dienen angehalten werden können / Im fall aber einige erhebliche Umstände fürkommen möchten / welche die Obrigkeit zu desto besserer Aufhelffung ihrer Unterthanen und ihrer Nahrung bewegen könnten / ein anders zu belieben / sollen dieselbe dem Unterscheide und Urtheil der Obrigkeit anheim gestellet seyn / damit diese venünfftig ermessen möge / wie viel Kinder die Unterthanen auf solchen Fall in ihren eigenen Diensten behalten müssen / und sie

sie also in ihrer Nahrung nicht gehindert/sondern vielmehr gefordert werden mögen/im übrigen sollen nicht nur die Töchter der Untertanen/welche in der Landes-Ordnung ausdrücklich benennet seyn/sondern auch die Söhne mit Vorbewußt und Einrähten ihrer Herrschafften sich verheyrathen.

## 3.

Muß die Verordnung in vorberegtem ersten Titul §. 5. wegen der unehlichen Kinder/das nemlich dieselbe an denen Orten/wo sie geböhren werden/unterthänig seyn sollen/nicht auff die vorige Fälle gezogen/sondern nur von der Zeit an/da diese Landes-Ordnung publiciret worden/beobachtet werden.

## 4.

Eine andere Beschaffenheit hat es mit den Hausfinnen/von derer Unterthänigkeit/wann sie vier Jahr unter einer Herrschafft gewohnet/in eben dem §. 5to in fine ausdrückliche Versicherung angefüget worden/sintemal diese nicht allererst von der Zeit der Publication Unserer Ordnung/sondern auch in denen Begebenheiten/wann die Hausfinnen vorher unter einer Obrigkeit sich niedergelassen/und vier Jahr entweder vor Anno 1685 unter derselben verblieben/oder vor Anno 1685 einen Anfang gemacht unter ihr zu wohnen/und nachgehends so lange dabey verharret/das vier Jahr heraus kommen/aus erheblichen Ursachen gelten/und also auch ad præteritos casus gezogen werden sol. Es müssen aber bey diesem

diesem Puncte die Handwerker auff dem Lande unter denen Hausinnen nicht verstanden oder begriffen werden.

5.

Nachdem auch insonderheit wegen des Spinnens wider die Hausinnen Beschwer geführet worden / daß sie bey demselben keine wochentliche Dienste verrichten / sondern ihnen einbilden wollen / das Spinnen müsse an stat sothaner Dienste angenommen werden / Als sol dieses unziemliche Beginnen gänzlich abgeschafft / und denen Hausinnen hiemit ernstlich und bey einer nachdrücklichen Straffe/welche ihre Obrigkeit ihnen auf den Fall fernerer Widersetzlichkeit auferlegen kan/anbefohlen seyn/das spinnen ohne Abgang der wochentlichen Dienste zu verrichten.

6.

Ob zwar in dem andern Titul s. 3. zu Auffkündigung des Dienstes vier Wochen vor Endigung der Miethszeit dem Gesinde bestimmet und fürgeschrieben seyn / So hat es doch die Erfahrung ausgewiesen / daß diese Zeit zu kurz gefallen / und allerhand Verwirrung daher entstanden / Dahero sol hinführo so wol die Herrschafft dem Gesinde / als auch das Gesinde der Herrschafft / allemal nicht später als auf Michaelis den Dienst auffsagen / damit es auf beyden Seiten an gnugsamer frist / umb andere Gelegenheit und Dienste sich zu bewerben / nicht ermangeln möge.

7.

Ist in dem andern Titul §. 9. wegen des schriftlichen Zeugnißes und Erlassungs Scheines so dem abziehenden Besinde nicht versaget werden solle / gewisse Verordnung gemacht; Alldieweil aber daselbst weder eine gewisse Zeit / wann sothanner Schein gefordert werden sol / gesetzet / noch ein zureichendes Mittel wider die / welche dieselben zu ertheilen / sich ganz widerrechtlich verweigern / benennet worden / Als wollen Wir hiemit dem Besinde / wie auch denen Hausinnen / welche nicht vier Jahr unter einer Herrschafft gewohnet / den gedachten Schein zu der Zeit / da sie den Dienst und ihr Wohnung auffragen / zu fordern aufferleget / und wann die Herrschafft ihnen denselben versagen sollte / verordnet haben / daß sie zwei Personen zu sich nehmen / in Gegenwart derselben nochmals die Herrschafft um Ertheilung des Scheines und Rundschafft ihres Verhaltens ersuchen / und im Fall fernerer Verweigerung / von den Pfarren jedes Ortes hierüber ein schriftliches Zeugniß nehmen sollen / worauff so fort ohne einziges Nachsehen Zehen Thaler Straffe von der Herrschafft / welche ihnen den Schein so vorsehlich und beharlich vorenthalten / durch die Gerichtliche Hülffe auff dero Unkosten abgefodert werden sollen. Wie es mit denen Scheinen der Schäfer und Schäfer Knechte zu halten sey / davon wird bey dem 5ten Titul absonderliche Erinnerung geschehen.

8.

Ist im dritten Titul §. 3. in fine enthalten / daß die Unterthanen / welche ihre Häuser denen Kindern übergeben und ihre Ausgedinge haben / wann sie unter funffzig Jahr ihres Alters seyn / der Herrschafft gleich andern Hausleuten dienen / wann sie aber über funffzig Jahr alt seyn / damit verschonet bleiben sollen / Nachdem wir aber wahrgenommen / daß hie bey nicht so wol auf die Anzahl der Jahre als auf die Kräfte des Leibes vornemlich zu sehen sey / Als sollen hinfuro die bemelte Unterthanen und ihre Wittwen / wann sie in dem Wittwen Stande verbleiben / so lange es ihre Gesundheit und Vermögen gestatten wil / wann sie gleich ihre Alter über sechzig Jahr gebracht / gleich andern Hausleuten ihrer Herrschafft zu dienen verbunden seyn ; Die Leibeigenen aber bleiben hievon schlechter Dinges ausgenommen / weil in ihrer Herrschafft Willkühr und Gefallen stehet / wie lange sie dieselbe in ihren Diensten gebrauchen können und wollen.

9.

Bei dem fünften Titul / welcher von Hirten und Schäfern handelt / ist annoch zu mercken / daß die Hirten / Feldhüter / Schmiede und dergleichen einem ganzen Dorffe nöthige Diener von denen Gemeinen ohne Vorbewußt und Einwilligung der Herrschaffen durchaus nicht angenommen werden

B

müß-

müssen/ Wann aber die Herrschafften dienlich finden Sie zu bestellen/ sollen die Gemeinen schuldig seyn/ das ihrige bezutragen / und wann sie sich der Annehmung sothaner Diener widersetzen solten/ jedesmal Zehen Thaler Straffe ihrer Obrigkeit zu entrichten.

## 10.

Was die Schäfer anlanget / muß ein neuanziehender Schäfer allemal der neuen Herrschafft den in Unserer Landes- Ordnung fürgeschriebenen Eyd ablegen / und sich desselben / unter dem Vorwande / daß er sothanen Eyd der vorigen Herrschafft allbereit abgestattet hätte / keines weges entbrechen.

## 11.

Die Schäfer-Knechte aber bleiben mit der Eides- Leistung billig nach wie zuvor verschonet.

## 12.

So viel die Erlassungs- Scheine betrifft / müssen die Schäfer und Schäfer-Knechte selbige von der Herrschafft jedes Ortes auf Johannis fordern/ und wann sie nach gehaltener Rechnung auf Michaelis abziehen / sollen sie von neuen einen Schein über ihre Viehe/ wie viel sie nemlich mit sich wegnehmen/ bey der Herrschafft suchen/ würde ihnen nun der gedachte Schein zur Ungebühr vorenthalten/

halten/ sollen sie sich des oben no. 7. dem Besinde in  
gemein fürgeschriebenen Mittels bedienen/ und die  
Herrschaft eben der Straffe/ welche daselbst benen-  
net ist/ gewärtig seyn.

13.

Sollen die Halb-Schäfer eben so wol als die Men-  
ge-Schäfer bey ihrer Herrschaft/ wann dieselbe sie  
behalten wil/ drey Jahr zuverbleiben schuldig seyn.

14.

Besaget zwar die Schäfer-Ordnung Tit. 5.  
S. 3. daß die Schäfer jedes abgestorbene Viehe/ ehe  
es abgezogen wird/ der Herrschaft ansagen/ und  
wann es im Felde gestorben/ noch selbigen Tag das  
frische abgezogene Fell auf den Hoff bringen/ in-  
gleichen von der Lämmer- Zeit an/ den Abgang al-  
ler und jeden Menge-Helffte und Knechte-Läm-  
mer mit Schmaschten belegen sollen/ Es wird auch  
nochmals hiebey überall gelassen. Alldieweil aber  
Unsere Stadt Landsberg an der Warthe einige son-  
derbare Umstände angeführet/ nemlich/ daß ihre  
Schafe nicht in der Nähe gehalten würden/ sondern  
zuweilen/ sonderlich im Winter ein Viertel Jahr  
und drüber jenseit der Warthe/ in den Stadt-Brü-  
cher und Heyden auf anderthalb bis zwey Meilen  
von der Stadt liegen müßten/ dahin die Schäfer in  
der Woche nur zwey- oder drey mal zu kommen  
und den Knechten das Essen zu bringen pflegten/

bey welcher Bewandniß zum öfftern die Schafe etliche  
 Tage vorher abstünden/ ehe es die Schäfer erfahren  
 könnten/ die Schafe auch bey ihnen oft verlammeten/  
 und nicht rechte Lämmer/ sondern unvollkommene  
 und unsaubere Frucht von ihnen gienge/ die sie nicht  
 einmal in die Hände nehmen/ geschweige dann ab-  
 ziehen könnten/ als sol einig und allein der Stadt  
 Landsberg zugelassen seyn/ ihrer Schäfer Eyd der-  
 gestalt einzurichten/ daß sie schuldig seyn sollen/ das  
 abgestandene Schafviehe/ so bald sie es erfahren/ ih-  
 rer Herrschafft anzumelden/ und ihnen alsdann oh-  
 ne Verzug dieselbe zu liefern/ Im übrigen verste-  
 het es sich an allen Orten/ daß nur von denen voll-  
 kommenen Lämmern/ welche abgezogen werden kön-  
 nen/ der Abgang mit Schmaschken belegt werden  
 müsse/ In denen andern Puncten aber muß es auch  
 in der Stadt Landsberg/ bey dem in Unserer Schä-  
 fer- Ordnung befindlichen Schäfer- Eyde/ unver-  
 ändert bleiben.

## 15.

Nachdem auch in dem §. 16. des fünfften Ti-  
 tuls einem Schäfer/ er diene auf was Weise er wolle/  
 auf Fünffhundert Schafe zwey Rüche/ und auf Fünff  
 Hundert bis an Tausend drey Rüche/ und bey einer  
 Schäfferey von Tausend Vier Rüche auszubalten  
 vergönnet/ dabey aber wegen des jungen Viehes  
 nichts gedacht worden/ als sollen zu Verhütung aller  
 fernern Irrung/ denen Schäfern Jährlich aufs  
 höchste

höchste zwey Kälber / welche sie von ihren eigenen Kühen ziehen / nur so lange bis dieselbe zwey Jahr alt seyn / zu halten verstattet / über ihren Zuwachs aber fremde Kälber / Stiere oder Bersen zu erkauffen / oder sonst an sich zu bringen / gänzlich verboten seyn / sobald aber der gedachte Zuwachs zwey Jahr alt wird / müssen sie entweder denselben sofort abschaffen / oder wann sie ihn gerne behalten wollen / an stat dessen von dem alten Kind- Viehe / so viel loßschlagen / und hiewieder bey Vermendung der Obrigkeit jedes Ortes willkührlichen Straffe / keines weges handeln.

16.

Beruhet es wegen der Mulcken- Pacht in Iner jeden Obrigkeit Wahl und Gefallen / ob Sie dieselbe annehmen / oder ganz oder zum theil zu Gelde schlagen wollen / und müssen die Schäfer bey eier arbitrar Straffe / sich überal hiernach gehorsamst achten / und sich darin im geringsten nicht widersetzen.

17.

Ben dem sechsten Titul und der in demselben gehaltenen Lohn- Ordnung ist aus erheblichen Ursachen folgende Veränderung gemachet worden.

Im